

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1954

Nummer 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
RdErl. 3. 2. 1954, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1953 — Bundeshaushalt. S. 265.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 27. 1. 1954, Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. S. 266. — RdErl. 3. 2. 1954, Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1952. S. 275.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

D. Finanzminister

1954 S. 265
erg. d.
1954 S. 463

Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1953

Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1954 — I F 305/54 —

Nachstehend gebe ich einen RdErl. des Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 27. 1. 1954
II A/6 — A 0271-1/54/I A — H 3001 — 1/54“

Betrifft: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1953.

I. Gemäß § 61 (1) RHO und § 81 (1) RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1953 sind abzuschließen:

- a) von den Amtskassen — vorbehaltlich Buchstabe b) und zu Absatz 4 — am 31. März 1954 (hierunter fallen die Kassen der Dienststellen, die den einzelnen Bundesministerien — Inneres, Justiz, Finanzen, Arbeit, gesamtdeutsche Fragen, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Verkehr — nachgeordnet sind, und die Länderkassen, die Kassengeschäfte für Bundesverwaltungen erledigen, soweit sie nicht Oberkassen sind),
- b) von der Amtskasse des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Legationskasse des Auswärtigen Amtes, der Amtskasse des Bundesrechnungshofs, der Bundesschuldenkasse und der Hauptkasse der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie von der Bundeshauptkasse als Einheitskasse am 9. April 1954,
- c) von den Oberkassen am 23. April 1954, (hierunter fallen die Regierungshauptkassen u. a., soweit sie Oberkassen der unter a) genannten Länderkassen sind und die Oberfinanzkassen allgemein),
- d) von der Bundeshauptkasse am 30. April 1954, vgl. jedoch zu 4.

Auf genaue Beachtung des § 61 (2) RHO darf ich besonders hinweisen.

2. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, zu veranlassen, daß die Länder-(Gemeinde-)kassen, die mit der Leistung und Abrechnung von Aufwendungen des Bundes beauftragt sind, die hierfür geführten Bücher wie folgt abschließen:

- a) Amtskassen: 31. März 1954
- b) Ober- und Zentralkassen: 23. April 1954

3. Weiter darf ich die Anregung geben, daß die Länder zur Erreichung eines einheitlichen Jahresabschlusses die bezeichneten Abschlußtage für ihren Bereich übernehmen.

4. Mit Rücksicht auf die Forderungen des Rates der Alliierten Hohen Kommission,
„die für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben geführten Konten bis zu dem auf das Ende des Rechnungsjahrs folgenden 30. Juni zur Leistung von Zahlungen, die sich auf die Verpflichtungen vor dem 1. April beziehen, offen zu halten“ bestimme ich, für den Einzelplan 35 Teile A und B — also nicht für Teil C, hierfür gelten die allgemein festgesetzten Abschlußzeitpunkte — die Kassenbücher der in Frage kommenden Kassen wie folgt zu schließen:

Amtskassen: 30. Juni 1954
Oberkassen: 9. Juli 1954
Bundeshauptkasse: 20. Juli 1954

5. Die Abschlußnachweisungen sind von den mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen der Bundeshauptkasse bis zum 5. Mai 1954 und gemäß Ziffer 4 bis zum 20. Juli 1954 vorzulegen.

6. Weitere Anordnungen für die Rechnungslegung folgen demnächst. Ich weise aber schon jetzt darauf hin, daß die Beiträge für die Bundeshaushaltsermittlung für das Rechnungsjahr 1953 gemäß § 69 Abs. 2 RWB fristgemäß zum 1. Juli 1954 vorzulegen sind, damit die Frist für die Vorlage nach Artikel 114 (2) GG gesichert bleibt.

Die vorstehende Anordnung wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen bekanntgegeben werden.

Im Auftrag
Dr. Oeftering“

Zu Ziffer 3 des vorstehenden Erl. wird bemerkt:
Bezüglich des Jahresabschlusses für den Landeshaushalt ergeht demnächst besonderer Runderlaß.

— MBI. NW. 1954 S. 265.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 266
geänd. d.
1954 S. 1577

Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 1. 1954 — IV A 1/KFH/53

Die Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit haben in einem gemeinsamen Rundschreiben v. 21. Dezember 1953 (GMBI. S. 572) in Anlehnung an die bestehende Regelung im gemeinsamen Rundschreiben über Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge v. 15. August 1953 (GMBI. S. 368) neue Grundsätze für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) BVG erlassen. Dadurch ist es erforderlich geworden, die Empfehlungen des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. Mai 1952, 1. Juli 1952 — III C/Tgb. Nr. 63a/52 und III A 1/KFH/50 — und 23. März 1953 — III C/Tgb. Nr. 32a/53 und III A 1/KFH/53 — (MBI. NW. 1953 S. 526) wie folgt neu zu fassen und zu ergänzen. Dabei wurden die Empfehlungen meines Erlasses v. 16. Oktober 1953 — (Soz.) III A 1/KFH/50 II — (MBI. NW. 1953 S. 1872) berücksichtigt.

I. Berechtigter Personenkreis.

Nach § 27 (1) BVG sind Erziehungsbeihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder eines Beschädigten und den versorgungsberechtigten Waisen zu gewähren. Das gleiche gilt für Angehörige von Kriegsgefangenen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung v. 30. April 1952 (BGBl. I S. 262) sowie für Kinder von Verschollenen im Rahmen von § 52 BVG.

Nach dem Wortlaut des § 27 (1) BVG sind Erziehungsbeihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder eines Beschädigten vorgesehen. Den nach den Vorschriften des BGB unterhaltsberechtigten Kindern sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 27 (1) BVG jedoch die übrigen in § 32 (4) des Gesetzes genannten Kinder gleichzustellen, wenn und solange sie der Beschädigte unterhält. Es ist für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen unerheblich, ob der Beschädigte Ausgleichsrente erhält oder ob er wegen der Höhe seines sonstigen Einkommens oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur die Grundrente bezieht, auch ob infolge Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 64 und 65 BVG) oder infolge gewährter Kapitalabfindung (§ 74 (2) BVG) Versorgungsbezüge nicht gezahlt werden. Bezieht der Beschädigte für Kinder eine erhöhte Ausgleichsrente, so kann ohne weitere Prüfung angenommen werden, daß er sie unterhält.

Versorgungsberechtigte Waisen nach § 27 (1) BVG sind die in § 45 (2) des Gesetzes genannten Kinder.

Es ist für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ohne Einfluß, ob die Rente des Beschädigten und der Waisen als Anspruch, als Kann-Leistung oder im Wege des Härteausgleichs (§ 89 BVG) gewährt wird. In besonders begründeten Fällen können Waisen auch dann Erziehungsbeihilfen erhalten, wenn sie infolge Überschreitens der Altersgrenze über das 24. Lebensjahr hinaus Versorgung nach dem BVG nicht mehr erhalten. Entsprechendes gilt für die Kinder Beschädigter.

Für die in diesem Abschnitt genannten Kinder Beschädigter und Waisen wird im folgenden der Begriff „Jugendliche“ verwendet.

II. Ausbildungarten.

Nach Abschnitt III der Verwaltungsvorschriften zu § 27 (1) BVG werden Erziehungsbeihilfen gewährt:

1. zum Besuch allgemein bildender Schulen oder sonstiger Ausbildungsstätten. Im volksschulpflichtigen Alter sollen Beihilfen jedoch nur gewährt werden, wenn die Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint,
2. für eine praktische Ausbildung in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,
3. zum Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten sowie Hochschulen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausbildung im Ausland möglich. Ein Auslandsstudium kann aber nur gefördert werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus der Studienrichtung ergibt und die Ausbildung dadurch in besonderer Weise gewinnt, eine wesentliche Verteuerung des Studiums nicht eintritt und das Studium im Bundesgebiet voll angerechnet, d. h. die Gesamtstudiendauer nicht verlängert wird.

Die amtlichen Nachrichten „Berufskunde“ des Bundesministers für Arbeit (Sonderheft 1 v. 31. Januar 1953) enthalten Angaben über Studien- und Examenszeiten für Heimkehrer. Sie enthalten u. a. auch Richtlinien über die Notwendigkeit der Ablegung einer Doktorprüfung als Abschluß eines Hochschulstudiums. Es wird gebeten, diese Richtlinien sinngemäß auf die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) BVG anzuwenden.

Nach der Anlage zur Weisung über die Ausbildungsbeihilfe des Bundesausgleichsamtes v. 24. Februar 1952 (MTbl. S. 81) können Jungärzte und Tierärzte über den endgültigen Abschluß der Ausbildung hinaus bis zur kassenärztlichen Zulassung gefördert werden. Eine solche Förderung ist im Rahmen des § 27 (1) BVG nicht möglich. Ein Jugendlicher, bei dem beide Geschädigteneigenschaften zusammentreffen, ist daher nach beendigter Ausbildung wegen weiterer Förderung an das zuständige Ausgleichsamt zu verweisen.

III. Voraussetzungen.

Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen soll gemäß § 27 (1) BVG den in Frage kommenden Jugendlichen die ihren Anlagen und ihren Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sichern, die ohne den Verlust oder die Schädigung des Ernährers möglich gewesen wäre.

Danach ist Voraussetzung für ihre Gewährung,

1. daß die Eignung für die begonnene oder erstrebte Ausbildung nachgewiesen ist,

2. daß der Jugendliche und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht in der Lage sind, die Ausbildung ganz oder teilweise mit eigenen Mitteln durchzuführen und
3. daß das Unvermögen, die Ausbildung mit eigenen Mitteln zu bestreiten, auf dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers beruht.

Nach § 22 RGr. und der dazu ergangenen Rechtsprechung soll ein solcher Zusammenhang angenommen werden, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Im allgemeinen reichen daher Wahrscheinlichkeitsgründe aus, um eine Berufsförderung im Sinne des § 27 (1) BVG zu rechtfertigen. Bei Waisen dürfte in der Regel der Verlust des Ernährers, als überwiegende Ursache des Unvermögens, die Ausbildung mit eigenen Mitteln durchzuführen, anzuerkennen sein, auch wenn weitere Ursachen der Hilfsbedürftigkeit — z. B. Vertreibung aus dem früheren Besitz — gegeben sind. Eine besondere Überprüfung des Zusammenhangs mit dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers muß im Einzelfall jedoch immer erfolgen, wenn eine besonders lang andauernde und kostspielige Ausbildung — z. B. Hoch- und Fachschulstudium — erstrebgt wird.

Bei Kindern Leichtbeschädigter spricht in der Regel die Vermutung dafür, daß die Notlage nicht oder nur teilweise durch die Schädigung des Ernährers hervorgerufen ist. Die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach § 27 (1) BVG muß daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Kausalzusammenhang eindeutig nachgewiesen werden kann.

IV. Umfang und Bemessung der Erziehungsbeihilfe.

Erziehungsbeihilfen sind so zu bemessen, daß die Durchführung der Ausbildung sichergestellt wird.

Erziehungsbeihilfen können laufend oder einmalig gewährt werden.

Eine laufende Erziehungsbeihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche nur bei laufender finanzieller Förderung eine Schul- oder Berufsausbildung aufnehmen oder beenden bzw. eine laufende oder abgeschlossene Ausbildung ergänzen oder festigen kann. Eine einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche vor oder während der Schul- oder Berufsausbildung nur eine einmalige Förderung benötigt.

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist auch neben einer laufenden Beihilfe möglich für Ausgaben, die ihrer Art nach bei der laufenden Erziehungsbeihilfe nicht berücksichtigt werden können.

1. Die Erziehungsbeihilfe umfaßt:

- a) die notwendigen Ausbildungskosten,
- b) die Kosten für den laufenden Lebensunterhalt des Jugendlichen.

Zu a) Ausbildungskosten.

Zu den Ausbildungskosten gehören:

- aa) Schulgeld,
- bb) Aufwendungen für Lernmittel in ausreichendem Umfange,
- cc) die Kosten für notwendige Arbeits- bzw. Ausbildungsausrüstung und Berufskleidung,
- dd) Fahrtkosten zum Ausbildungsort bzw. zur Ausbildungsstätte und die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in gebotenen Umfang (Ferien, Weihnachten, Ostern und Pfingsten),
- ee) Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens des Jugendlichen.

Für die vorstehend aufgeführten Kosten können unter Berücksichtigung der Art der Ausbildung Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Hierzu gebe ich zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung folgende Empfehlungen:

Zu bb) Lernmittel

Studierende an Hoch- und Fachschulen erhalten für die Beschaffung von Lernmitteln unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufwendungen für die einzelnen Studienrichtungen nachstehende Pauschalbeträge:

Bei Universitäts- bzw. Hochschulstudien

Geisteswissenschaften	50,— DM
Rechts- und Volkswissenschaft	50,— DM
Naturwissenschaft ohne Chemie	70,— DM
Medizin	70,— DM
Zahnmedizin	90,— DM
Chemie	90,— DM
Technik	90,— DM

Beim Besuch von Fachschulen oder Ausbildungsstätten der entsprechenden Art

Staatliche Ingenieurschulen	80,— DM
Staatsbauschulen	70,— DM
Staatliche Textilingenieurschulen	50,— DM
Berufspädagogische Akademien	60,— DM
Pädagogische Akademien	50,— DM
Dentistenfachschulen	200,— DM
Konservatorien	120,— DM
Kunstschulen	120,— DM

Bei den vorstehenden Sätzen wird außer den Sätzen für Konservatorien, Kunstschulen und Dentistenfachschulen auf Belege über die Verwendung der für Lernmittelkosten bewilligten Beträge verzichtet. Die Sätze für Konservatorien, Kunstschulen und Dentistenfachschulen sind Höchstsätze. Wegen der Höhe der Beträge müssen die Kosten belegt und die Notwendigkeit der Beschaffung der Lernmittel von der Ausbildungsstätte bescheinigt werden.

Die o. a. Sätze werden vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen bei Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes in Verbindung mit § 5 der dazu ergangenen DVO angewandt. Sie wurden nach eingehenden Erhebungen festgesetzt.

Ähnlich können örtlich im Benehmen mit den zuständigen Schulleitern Pauschalbeträge zur Abgeltung der Kosten für Lernmittel festgesetzt werden.

Zu cc) Arbeitsausrüstung und Berufskleidung.

Lehrlingen und Anlernlinge kann neben der ersten Arbeitsausrüstung ein monatlicher Betrag von 10,— DM zur Sicherstellung einer laufenden notwendigen Versorgung mit Arbeits- bzw. Berufskleidung gewährt werden.

Zu dd) Fahrtkosten.

Studierenden, die außerhalb ihres Ausbildungsortes wohnen und nicht täglich pendeln, können die Fahrtkosten aus Anlaß des Beginns und der Beendigung eines Semesters sowie der Heimfahrt zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten bewilligt werden. Die Bewilligung der Fahrtkosten zu Ostern ist nur möglich, wenn das Fest nicht, wie z. B. u. U. bei Fachschülern, in die Semesterferien fällt.

Zu ee) Taschengeld.

Das Taschengeld soll zur Bestreitung kleiner persönlicher Bedürfnisse dienen, die bei Heimunterbringung nicht durch den Pflegesatz abgedeckt werden oder bei Feststellung der laufenden Ausbildungskosten nicht erfaßt werden können.

Es beträgt bei Heimunterbringung 15,— DM bis 20,— DM monatlich.

Bei Jugendlichen, die nicht in Heimen untergebracht sind, kann vom 14. bis 18. Lebensjahr je nach Bedarf ein Taschengeld bis zu 8,— DM und über 18 Jahre bis zu 15,— DM monatlich angesetzt werden.

Die Höhe des Taschengeldes ist im Einzelfall nach fürsgerischen und erzieherischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Zu b) Laufender Lebensunterhalt

Für den laufenden Lebensunterhalt ist bzw. sind zu zubilligen:

aa) bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie: ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes (§ 11 e RGr),

bb) bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Jugendwohnheim oder Internat:

die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und der Verpflegung, soweit sie sich im Rahmen der von der zuständigen Preisbildungsstelle genehmigten Pflegesätze halten,

- cc) bei Unterbringung des Jugendlichen in einer Pflegestelle: ein Betrag in Höhe des örtlich geltenden Richtsatzes für Pflegekinder zusätzlich des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen,**
- dd) bei freier Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der Familie, also nicht in einem Heim oder einer Pflegestelle: ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen (§ 11 e RGr) sowie die einfachen Kosten der Miete.**

Das Fürsorgeänderungsgesetz billigt in § 11 e Lehrlingen und Anlernlingen einen Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zu. Aus der Tatsache, daß der gemeinsame Erlaß der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit v. 21. Dezember 1953 (GMBI. S. 572) sich ausdrücklich auf das Fürsorgeänderungsgesetz und die Regelung über die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge v. 15. August 1953 (GMBI. S. 368) bezieht, ergibt sich zwangsläufig die Folgerung, daß grundsätzlich der Mehrbedarf für den Lebensunterhalt erst nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht zugestanden werden kann. Beim Besuch einer höheren Schule vor diesem Zeitpunkt ist deshalb bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfes für Kinder, die sich in der eigenen Familie oder in einer Pflegefamilie befinden, nur der jeweils in Frage kommende einfache Richtsatz anzusetzen.

Die Gewährung sächlicher Ausbildungskosten ist dagegen an keine altersmäßige Begrenzung gebunden. Außerdem ist es möglich, bei Nachweis einer besonderen Notlage, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entsteht, durch einmalige Beihilfen zu helfen.

V. Feststellung der Höhe der Erziehungsbeihilfe.

Der für den Ausbildungsbedarf des Jugendlichen nach Abschnitt IV ermittelte Betrag wird als Erziehungsbeihilfe gewährt, wenn und soweit der Jugendliche und seine Angehörigen nicht in der Lage sind, diesen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Bei der Prüfung des Antrages sind die Bestimmungen des § 23 RGr. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20 August 1953 (BGBI. I S. 967) zu beachten.

Eigene Mittel im Sinne dieses Erlasses sind die nach § 8 Abs. 1 und 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes festgestellten Beträge. Aufwendungen für Unterhaltsleistungen auf rechtlicher oder sittlicher Grundlage sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und sonstiger Arbeit können ergänzend die Verwaltungsvorschriften Nr. 4 zu § 33 (2) BVG herangezogen werden; soweit Ausgleichsrenten vom Versorgungsamt bereits festgesetzt sind, sind die von ihm festgestellten Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen.

Im einzelnen gilt folgendes:

- 1. Zur Deckung des nach Abschnitt IV zu ermittelnden Ausbildungsbedarfs hat der Jugendliche sein gesamtes Einkommen einzusetzen. Gelegentliches geringfügiges Nebeneinkommen des Jugendlichen und zweckgebundene Sonderleistungen werden nicht berücksichtigt.**
- 2. Soweit das Einkommen des Jugendlichen zur Deckung seines Ausbildungsbedarfs nicht ausreichend, ist das Einkommen der Eltern und sonstigen Haushaltsangehörigen in Betracht zu ziehen.**

Hierbei ist für sämtliche Haushaltsangehörige — ohne den Jugendlichen — von folgenden Bedarfssätzen auszugehen:

- a) Zweifacher Fürsgerichtsatz (einschließlich etwaiger Teuerungszulagen),
- b) ein etwaiger laufender Sonderbedarf nach § 10 RGr. und den Bestimmungen des Fürsorgeänderungsgesetzes,
- c) einfacher Betrag der Miete bzw. des Mietanteils.

In die nach a) — c) vorzunehmende Bedarfsberechnung sind neben den Eltern nur die Haushaltsangehörigen mit einzubeziehen, deren Einzeleinkommen den für sie nach a) — c) maßgeblichen Bedarf nicht übersteigt. Dem für diese Personen errechneten Gesamtbedarf ist ihr gesamtes Einkommen gegenüberzustellen. Übersteigt dieses Gesamt-

einkommen den Gesamtbedarf, so ist es insoweit zur Deckung des nach Abschnitt IV errechneten und durch das eigene Einkommen des Jugendlichen nicht gedeckten Ausbildungsbedarfs des Jugendlichen einzusetzen.

Das Einkommen der in vorstehender Berechnung außer Betracht gelassenen Haushaltsangehörigen des Jugendlichen ist zur Deckung des Ausbildungsbedarfs des Jugendlichen nur insoweit heranzuziehen, als es unbillig wäre, hiervon abzusehen. Dabei ist einer dem Beruf entsprechenden Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Außerdem ist bei Prüfung der Unterhaltsfähigkeit zu berücksichtigen, ob nachweisbar in absehbarer Zeit die Gründung einer selbständigen Existenz oder Familie erstrebgt wird.

3. Unterhaltsverpflichtete Angehörige, die nicht Haushaltsangehörige sind, sind zur Deckung des Ausbildungsbedarfs des Jugendlichen nur insoweit heranzuziehen, als es unbillig wäre, hiervon abzusehen.
4. Beziehen Waisen Ausgleichsrente, so wird in Würdigung des in § 47 BVG enthaltenen Grundprinzips Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der notwendigen Ausbildungskosten im Sinne des Abschnitts IV Buchstabe a) Abs. 1 jedoch gekürzt um den Betrag gewährt, um den sich die Ausgleichsrente durch Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen (Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 1 zu § 47 BVG) erhöht hat. Dieser Betrag ist durch Anfrage beim Versorgungsamt festzustellen.

Erhält der Beschädigte für das in Ausbildung befindliche Kind Erhöhung zur Ausgleichsrente, so wird in Würdigung des in §§ 32, 33 BVG enthaltenen Grundprinzips Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der notwendigen Ausbildungskosten im Sinne des Abschnitts IV, Abs. 1 Buchstabe a) gewährt.

5. Erhält ein Unterhaltsverpflichteter für seine Person eine Rentennachzahlung, so kann Erstattungsanspruch nach § 21 a RFV bzw. § 67 BVG für eine dem unterhaltsberechtigten Jugendlichen gewährte Erziehungsbeihilfe nicht gestellt werden. Die Rente einer Kriegerwitwe z. B. ist ein ausschließlich ihr zustehender Rechtsanspruch. Die Nachzahlung ist daher als kleineres Vermögen im Sinne der geltenden Vorschriften zu behandeln, das bis zu einem Betrag von 500,— DM bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt zu bleiben hat.

VI. Zumutbare Ferienarbeit.

Für die Dauer längerer Ferien (Semesterferien) ist der Jugendliche auf den Verdienst aus eigener Arbeit zu verweisen, soweit ihm diese unter Würdigung seiner körperlichen Eignung, des Ausbildungszweckes und der allgemeinen Wirtschaftslage sowie seines Erholungsbedürfnisses zuzumuten ist. Kann der Jugendliche ohne sein Verschulden eine solche Beschäftigung nicht erhalten, ist die Beihilfe weiterzuzahlen. Studierende, die auch die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) zur Examensvorbereitung (Zwischen- oder Anschlußexamens) benötigen, sind nicht auf Ferienarbeit zu verweisen.

Grundsätzlich kann angenommen werden, daß bei Hoch- oder Fachschulstudien in der 2. Studienhälfte die Ausnutzung der Ferien durch wissenschaftliche Arbeit für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums in der vorgeschriebenen Zeit unerlässlich sein dürfte. Danach ist der Betrag für den laufenden Lebensunterhalt bei einer Studiendauer mit ungerader Semesterzahl erstmalig nach dem mittleren Semester zu gewähren (z. B. beim Fachschulingenieur nach dem 3. Semester, beim Mediziner nach dem 6. Semester), bei gerader Semesterzahl erstmalig nach dem 1. Semester der 2. Studienhälfte (z. B. beim Juristen nach dem 4. Semester, beim Theologen nach dem 5. Semester).

VII. Berücksichtigung von Härten.

Von den Bedürftigkeitsgrenzen soll grundsätzlich nicht abgewichen werden, damit die Einheitlichkeit in der Gewährung der Erziehungsbeihilfen gewährleistet bleibt. Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen sind, wie bei allen sonstigen Fürsorgemaßnahmen, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles jeweils zu berücksichtigen. Bei Fällen, in denen eine starre Anwendung der vorstehenden Bedürftigkeitsgrenzen offensichtlich zu Härten führt, ist deshalb nach § 23 (2) RGr. zu verfahren. Das gilt, wenn besonders schwierige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, z. B. hohes Alter der Eltern, Siechtum oder längere Krankheit, und der Ausbildungserfolg nur durch Einsatz von Mitteln zu erreichen ist, der unter Würdigung der Gesamtverhältnisse nicht zumutbar erscheint.

Auch durch Überleitung einzelner bisher bei den Ausgleichsämtern laufender Fälle auf die Fürsorgestellen für Kb und Kh können sich nach den hier vorliegenden Erfahrungen solche Härten ergeben.

VIII. Verfahren.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) BVG an die in Frage kommenden Jugendlichen ist die Soziale Fürsorge auch dann zuständig, wenn diesen Jugendlichen auch nach anderen Gesetzen Beihilfen gewährt werden könnten, z. B. weil sie gleichzeitig dem Personenkreis der Vertriebenen, Sachgeschädigten oder anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften oder der Evakuierten im Sinne des Bundesevakuierungsgesetzes angehören.

Das gleiche gilt für Heimkehrer (Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des HKG v. 16. September 1952 (Bundeszeiger Nr. 182).

Kann die Soziale Fürsorge unter Berücksichtigung des § 22 RGr. über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) die Beihilfen nicht gewähren, so hat sie zu prüfen, welche andere Stelle hierfür zuständig ist und den Antrag unter Benachrichtigung des Antragstellers dieser Stelle zuzuleiten.

Die in den Verwaltungsvorschriften zu § 25 Abs. 2 BVG unter Abschnitt I Nr. 3 und zu § 27 Abs. 1 BVG unter Abschnitt VIII festgelegte sachliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen bleibt unberührt. Soweit hiernach den Hauptfürsorgestellen die Entscheidungsbefugnis übertragen ist, obliegt ihnen auch die Durchführung dieser ihnen übertragenen Aufgaben nach §§ 25 Abs. 2 und 27 Abs. 1 BVG.

Bei Tod eines gemäß § 25 Abs. 2 BVG in Sonderfürsorge stehenden Beschädigten ist Nr. 2 Abschnitt 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte v. 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937) zu beachten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft aus anderen Gründen (Scheidung oder dauerndes Getrenntleben der Ehegatten) nicht nur vorübergehend aufgehoben ist.

2. Örtliche Zuständigkeit.

Die Bearbeitung des nach Abschnitt VII zu § 27 (1) BVG der Verwaltungsvorschriften zu stellenden Antrages soll die örtliche Fürsorgestelle bzw. Hauptfürsorgestelle des Wohnortes des unterhaltsverpflichteten Angehörigen übernehmen. Hat der Jugendliche keine unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder wohnen diese nicht im Bundesgebiet oder Berlin (West), so wird der Antrag durch die für den Aufenthalt des Jugendlichen zuständige Stelle bearbeitet.

Diese Zuständigkeitsregelung ist geboten, weil die Prüfung der Förderungswürdigkeit und Bedürftigkeit des Jugendlichen am besten am Wohnort der unterhaltsverpflichteten Angehörigen als dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Jugendlichen möglich ist und weil nur auf diese Weise die Regelung aller beteiligten Verwaltungen übereinstimmen kann.

Gegen die Auszahlung der Beihilfe durch die für den Ausbildungsort des Jugendlichen zuständige Stelle bestehen keine Bedenken.

3. Rechtsmittel.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsbeihilfe ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fürsorgestelle für Kb und Kh oder die Hauptfürsorgestelle den Antrag einer anderen Stelle zuleitet, weil sie auch unter Berücksichtigung des § 22 RGr. eine Beihilfe nicht gewähren kann.

4. Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen.

Die Gewährung der Erziehungsbeihilfen erfordert eine enge planende Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere mit dem Arbeitsamt, Versorgungsamt, Ausgleichsamt, Jugendamt. Diese Zusammenarbeit wird vor allem dann notwendig sein, wenn in der Person des Jugendlichen mehrere Geschädigeneigenschaften zusammentreffen. Die an der Bewilligung von Beihilfen beteiligten Stellen gewähren sich gegenseitig Amtshilfe. Wegen der Bildung eines Arbeitskreises für die Gewährung von

Erziehungsbeihilfen an Lehrlinge und Anerntlinge verweise ich auf Abschnitt VI meines Erl. v. 16. Oktober 1953 (MBI. NW. 1953 S. 1872).

5. Statistik und Abrechnung.

Leistungen nach § 27 BVG sind als Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers v. 26 April 1950 zu verrechnen (Formblatt KFH 1) und entsprechend in der Statistik nachzuweisen.

IX. Übergangsregelung.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Fürsorgeänderungsgesetzes v. 20. August 1953 wird gebeten, nach den vorstehenden Grundsätzen, die für alle Anspruchsberechtigten nach § 27 (1) BVG Geltung haben, ab 1. Oktober 1953 zu verfahren. Sollten sich aber besondere Härten ergeben, bestehen keine Bedenken, diese Grundsätze im Einzelfall ab 1. August 1953 anzuwenden.

Die Erl. d. Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. Mai 1952, 1. Juli 1952, — III C/Tgb. Nr. 63a/52 und III A 1/KFH/50 — und 23. März 1953 — III C/Tgb. Nr. 32 a/53 und III A 1/KFH/53 — (MBI. NW. S. 526) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen — Landesfürsorgeverband — in Düsseldorf und Münster, Stadt- und Landkreise.

Anlage zum RdErl. vom 27. 1. 1954 — IV A 1/KFH/53
über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) BVG.

Im Teil V der Richtlinien ist festgelegt, wie die Erziehungsbeihilfe errechnet wird. Der Bedarfssatz (Meßzahl) der Unterhaltsverpflichteten einschließlich der Haushaltsangehörigen, deren Einkommen den für sie nach Abschnitt V Abs. 2 a) bis c) maßgeblichen Bedarf nicht übersteigt, und der Bedarfssatz des Jugendlichen, für den die Erziehungsbeihilfe beantragt ist, sind gesondert festzustellen.

Übersteigt das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten einschließlich der in Frage kommenden Haushaltsangehörigen die für sie maßgebliche Meßzahl, so ist der übersteigende Betrag bei der Errechnung der Erziehungsbeihilfe als eigene Mittel [Abschnitt V (2)] im Sinne dieser Richtlinien anzusehen.

Zur Erläuterung werden nachstehend einige Beispiele angegeben.

(Bei den Beispielen werden die im Lande Nordrhein-Westfalen wohl fast allgemein angewandten Richtsätze zugrunde gelegt. Diese betragen:

für den Haushaltungsvorstand 53,— DM
für Haushaltsangehörige über 16 Jahre 39,— DM
für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren 36,— DM
für Alleinstehende 57,— DM.)

Beispiel 1

Familie bestehend aus Eltern und 3 Kindern: davon 2 Kinder unter 16 Jahren und 1 Kind über 16 Jahre, das in der Lehre ist und für das Erziehungsbeihilfe beantragt wird.

a) Meßzahl der Familie ohne den Jugendlichen, für den Erziehungsbeihilfe beantragt ist.

Familie (ohne Lehrling)	Einfacher Richtsatz (zum Vergleich)	Doppelter Richtsatz
Vater	53,— DM	106,— DM
Mutter	39,— DM	78,— DM
2 Kinder unter 16 Jahren	72,— DM	144,— DM
	164,— DM	328,— DM
+ einfache Miete	40,— DM	40,— DM
	204,— DM	368,— DM (Meßzahl)

Sonderfall: Besteht ein Sonderbedarf, z. B. für Pflege, dann ist er der Meßzahl mit dem einfachen Satz hinzuzuziehen.

b) Bedarfssatz für den Jugendlichen, wenn er in der eigenen Familie verbleibt.

Reine Ausbildungskosten einschließlich Taschengeld	25,— DM
Doppelter Richtsatz für den Lebensunterhalt	78,— DM
	103,— DM

Abzusetzen ist das Gesamteinkommen des Jugendlichen. Würde dieses 50,— DM betragen, so wäre, wenn das Einkommen der Familie ihre Meßzahl nicht übersteigt, eine Beihilfe von 53,— DM zu gewähren.

Beträgt das Familieneinkommen im vorliegenden Falle	377,— DM
dann ist die Differenz zum Bedarfssatz (Meßzahl)	368,— DM = 9,— DM
als abzuziehende eigene Mittel — V (2)	
— einzusetzen, so daß die Erziehungsbeihilfe	44,— DM

Beispiel 2

a) Familienstand und Meßzahl sind wie in Beispiel 1. Das Familieneinkommen, ohne Einkommen des Lehrlings, übersteigt nicht die Meßzahl.

Bedarfssatz für den Jugendlichen über 16 Jahre, wenn er in einem Heim untergebracht ist.	
Ausbildungskosten einschließlich Taschengeld	
Kosten der Heimunterbringung	
	30,— DM

Das anzurechnende Einkommen des Jugendlichen beträgt	40,— DM
Auszuzahlende Erziehungsbeihilfe	104,— DM

Beispiel 3

a) Der Familienstand und die Meßzahl sind wie in Beispiel 1. Das Familieneinkommen, ohne Einkommen des Lehrlings, beträgt 382,— DM.

Bei einer Meßzahl von 368,— DM sind 14,— DM bei Errechnung der Erziehungsbeihilfe als eigene Mittel — Abschnitt V (2) — abzuzsetzen.

b) Bedarfssatz des Jugendlichen über 16 Jahre, der außerhalb der Familie frei, also nicht in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht ist.

Ausbildungskosten einschließlich Taschengeld	30,— DM
Richtsatz eines Alleinstehenden	57,— DM
+ Richtsatz eines gleichaltrigen Haus- haltsangehörigen	39,— DM
+ Miete (angenommener Wert)	25,— DM
	151,— DM

Abzusetzen sind:
das Einkommen des Jugendlichen 70,— DM
und eigene Mittel — V(2) 14,— DM = 84,— DM
(siehe unter a)
Erziehungsbeihilfe 67,— DM

Beispiel 4

Kriegerwitwe mit 2 Kindern: davon 1 Kind über 16 Jahre und 1 Kind unter 16 Jahren. Das Kind über 16 Jahre ist in der Lehre und das Kind unter 16 Jahren besucht eine höhere Schule. Für beide wird eine Erziehungsbeihilfe beantragt.

a) Meßzahl der Kriegerwitwe	Einfacher Richtsatz (zum Vergleich)	Doppelter Richtsatz
Witwe (ohne Kinder)	53,— DM	106,— DM
+ Miete	40,— DM	40,— DM

93,— DM	146,— DM (Meßzahl)
---------	--------------------

Das gesamte anrechnungsfähige Einkommen der Witwe einschließlich Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit beträgt 197,— DM
Es übersteigt die Meßzahl 146,— DM
um 51,— DM

Dieser Betrag ist bei der Erziehungsbeihilfe als eigene Mittel nach Abschnitt V (2) einzusetzen.

b) Bedarfssatz für die Jugendlichen, die bei der Mutter bleiben.

aa) Jugendlicher, der über 16 Jahre alt ist und sich in der Lehre befindet.

Reine Ausbildungskosten einschließlich Taschengeld	25,— DM
Doppelter Richtsatz	78,— DM
	103,— DM

Abzusetzen sind:
Lehrlingsvergütung,
Grund- und Ausgleichsrente

64,— DM = 39,— DM

bb) Jugendlicher, der unter 16 Jahren alt ist und eine höhere Schule besucht.

Reine Ausbildungskosten	35,— DM
Doppelter Richtsatz	72,— DM
	107,— DM

Eigenes Einkommen bestehend aus:
Grund- und Ausgleichsrente

41,— DM = 66,— DM

Die gesamte Erziehungsbeihilfe für beide Waisen beträgt monatlich

105,— DM

Hiervon ist abzusetzen als eigene Mittel im Sinne von Abschnitt V (2) — s. im Beispiel unter a) —

51,— DM

Auszuzahlen sind insgesamt für beide Waisen

54,— DM

Beispiel 5 [siehe Abschnitt V (4)]

Für einen Jugendlichen, der Vollwaise und unter 16 Jahren alt ist, wird eine Erziehungsbeihilfe beantragt. Er ist in der Lehre und in einer Pflegestelle untergebracht.

Sächliche Ausbildungskosten

einschließlich Taschengeld	24,— DM
Pflegekosten	76,— DM
	<u>100,— DM</u>

An Einkommen ist vorhanden:

Lehrlingsvergütung	45,— DM
Grundrente	15,— DM
Ausgleichsrente	40,90 DM
	<u>100,90 DM</u>

Bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichsrente wurden nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 1 zu § 47 BVG vom sonstigen Einkommen der Waisen für Lehrgangsgebühren und Lernmittel 12,— DM abgesetzt. Da die Waise Ausgleichsrente bezieht, ist eine Erziehungsbeihilfe in Höhe der sächlichen Ausbildungskosten von 24,— DM abzüglich des Betrages von 12,— DM der bei der Berechnung der Ausgleichsrente berücksichtigt wurde. 12,— DM zu gewähren.

— MBI. NW. 1954 S. 266.

Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1952

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 3. 2. 1954 — IV A 4 — 4.00 Tgb. Nr. 227/54

Die Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 21. Oktober 1952 (BAnz. 1952 Nr. 211 S. 4) ist verschiedentlich ergänzt und geändert worden. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat zur Geschäftserleichterung den Text dieser sehr wichtigen Weisung unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stande vom 17. November 1953 übersandt. Wegen der Bedeutung, die die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bei der Finanzierung von Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbau haben, gebe ich nachstehend den Text der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau in der Fassung vom 26. Oktober 1953 bekannt.

„Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau in der Fassung vom 26. Oktober 1953.“

Teil I: Förderungsarten

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Lastenausgleichsmittel können Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau an einzelne Geschädigte gewährt werden

- a) nach § 254 Abs. 2 LAG (siehe Abschnitt B dieser Weisung),
- b) nach § 254 Abs. 3 LAG (siehe Abschnitt C dieser Weisung).

Diese Aufbaudarlehen sollen die Finanzierung von Bauvorhaben vervollständigen und dabei in erster Linie als Ersatz oder zur Ergänzung der Eigenleistung dienen; sie können erforderlichenfalls auch für die übrigen Finanzierungsräume beantragt werden.

(2) Aufbaudarlehen nach Absatz 1 können auch für Vorhaben außerhalb des sozialen Wohnungsbau gewährt werden. Wohnungen mit mehr als 120 qm Wohnfläche werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur beim Wiederaufbau zulässig.

(3) Im Falle des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau soll die Aufbaudarlehen nach Absatz 1 nicht zu einer Verkürzung der Landesbaudarlehen führen, die nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbau Gesetzes und nach Abschnitt IV Ziffer 4 Absatz 2 der „Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1952“ vom 29. Februar 1952*) aus Mitteln der Wohnraumhilfe, des Bundes und der Länder zwecks Erzielung sozialer Lasten und Mieten in gleichartigen Fällen gewährt werden können.

(4) Die Durchführung des Vorhabens muß hinsichtlich der übrigen Finanzierung und der sonstigen, insbesondere der technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sein. Die dem Eigentümer oder Mieter der geförderten Wohnung erwachsenden Lasten oder Mieten sollen nach seiner wirtschaftlichen Lage für ihn tragbar sein.

§ 2

Dringlichkeitsfolge

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 3

Höhe des Darlehens

(1) Die Höhe des Aufbaudarlehens, das im Einzelfalle in Betracht kommt, bestimmt sich nach den in den Abschnitten B und C festgelegten Höchstsätzen je Wohnung. Bei der Bemessung der Höhe des Aufbaudarlehens muß berücksichtigt werden, daß der Gesamtbetrag der Darlehen nach § 254 LAG, der an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, die in § 255 Abs. 2 LAG festgelegten Grenzen nicht überschreiten darf. Auf die in § 255 Abs. 2 LAG genannten Höchstbeträge sind alle nach § 254 Abs. 1 bis 3 gewährten oder beantragten Aufbaudarlehen sowie diesen Aufbaudarlehen entsprechende Darlehen und Beihilfen aus Soforthilfemitteln anzurechnen.

(2) Im Rahmen der durch Absatz 1 gezogenen Grenzen richtet sich die Höhe des Aufbaudarlehens nach dem Umfang des Vorhabens und der zu seiner Durchführung erforderlichen Mittel.

§ 4

Tilgung

(1) Aufbaudarlehen nach § 1 werden zinslos und zu einem Tilgungssatz von 2 % jährlich zur Verfügung gestellt. Die Tilgungsraten sind jeweils in Höhe von 1 % des ursprünglichen Darlehensbetrages am 28. Februar und 31. August jeden Jahres zu zahlen. Die erste Rate ist am 28. Februar des Rechnungsjahres fällig, das der ersten Auszahlung folgt.

(2) Der Tilgungssatz wird nach Erlaß des in § 246 Abs. 3 LAG vorgesehenen Gesetzes überprüft und neu festgesetzt.

*) Mtbl. HfS Nr. 5/52 vom 5. März 1952.

§ 5

Sicherheitsleistung

Über die Leistung von Sicherheiten, ihre Festsetzung und Bewertung ergehen besondere Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

Abschnitt B:

Wiederaufbau und Ersatzbau

§ 6

Antragsrecht

(1) Ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 LAG kann Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, zum Aufbau ihres zerstörten oder beschädigten Grundbesitzes gewährt werden. In erster Linie sind Geschädigte zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung des Grundstückes Eigentümer waren, sowie die ihnen gemäß § 229 LAG gleichgestellten Personen.

(2) Ist der Wiederaufbau unmöglich, so kann Personen, welche die Zerstörung, die Beschädigung oder — bei Vertriebenen — den Verlust von Grundbesitz geltend machen können, ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 LAG auch für einen Neubau gewährt werden, der als angemessener Ersatzbau anzuerkennen ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung auf politisch Verfolgte, die unter § 356 Abs. 2 und 3 LAG fallen.

(4) Hinsichtlich der Antragsberechtigung wegen zerstörten, beschädigten oder verlorenen Grundbesitzes stehen dem Grundeigentum die Rechtsformen des Erbbaurechts, des Miteigentums und des Wohnungs- oder Stockwerkseigentums gleich.

§ 7

Anwendungsbereich

(1) Soweit es sich bei einem Bauvorhaben um gewerbliche Räume handelt, gelten für die Darlehensgewährung die besonderen Vorschriften der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bzw. für die Landwirtschaft; soweit es sich um Wohnungen handelt, diejenigen der vorliegenden Weisung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß an Stelle eines früheren Geschäftshauses ein Wohnhaus errichtet wird und umgekehrt.

(2) Ein Wiederaufbau oder Neubau durch den Antragsteller liegt auch dann vor, wenn er Erbbauberechtigter, Miteigentümer, Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigter wird, sofern er im letzteren Falle nach seiner Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer wirtschaftlich im wesentlichen einem Eigentümer gleichzustellen ist. Den Formen des Eigentums, des Erbbaurechts, des Miteigentums und des Wohnungseigentums steht die Kaufanwartschaft auf solches Eigentum gleich, wenn der Eigentumsübergang an den Berechtigten innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet ist.

(3) Hat der Geschädigte sein Grundeigentum an eine juristische Person übertragen, so steht er beim Wiederaufbau einem Miteigentümer im Sinne des Absatzes 2 dann gleich, wenn er als Gegenleistung ausschließlich entsprechende Anteilsrechte vereinbart und erhalten hat.

§ 8

Höchstsätze je Wohnung

(1) Die Darlehenssätze, die als Aufbaudarlehen im Rahmen des § 254 Abs. 2 LAG für eine 50 qm große Wohnung gewährt werden, können betragen

für Eigenheime ohne Einliegerwohnung . . .	5000,— DM
für Eigentümerwohnungen in sonstigen Eigenheimen (Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und Zweifamilienhäusern). . .	4000,— DM
für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und für Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern	3500,— DM
für Mietwohnungen (ausgen. Einliegerwohnungen)	3000,— DM
für Einliegerwohnungen*)	2500,— DM

*) Vgl. dazu Erstes Wohnungsbaugetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) § 20 Abs. 2 letzter Satz.

Bei Wohnungsgrößen, die wesentlich unter 50 qm liegen, können nach Maßgabe der Herstellungskosten und der Finanzierungserfordernisse Abschläge vorgenommen werden. Bei Wohnungsgrößen über 50 qm wird für jeden über diese Größe hinausgehenden Quadratmeter ein Zuschlag von 1 % des für 50 qm vorgesehenen Betrages gewährt. Ein Zuschlag für den über 80 qm hinausgehenden Teil einer Wohnung kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine Baumaßnahme im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues handelt. Die Wohnflächen sind nach den Bestimmungen der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753) zu ermitteln.

(2) Für die Bemessung des Darlehens ist die Begründung eines Dauerwohnrechts der Rechtsform des Wohnungseigentums gleichgestellt, wenn der Dauerwohnberechtigte nach seiner Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer wirtschaftlich im wesentlichen als Eigentümer angesehen werden kann. Im Falle der Kaufanwartschaft gelten die für die endgültige Rechtsform vorgesehenen Sätze.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 sich ergebenden Beträge können um bis zu 50 % überschritten werden, wenn infolge kostensteigernder Umstände, wie sie insbesondere beim Aufbau auf Trümmerflächen vorliegen können, die gerefertigten Gesamtherstellungskosten erheblich über dem bei gleichartigen Vorhaben üblichen Durchschnitt liegen.

(4) Ist auf Grund des eingereichten Feststellungsantrages und der dazu vorgelegten Unterlagen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dem Antragsteller ein höherer Grundbetrag an Hauptentschädigung zusteht wird, als das Aufbaudarlehen für sein Vorhaben nach Absatz 1 bis 3 ausmachen würde, so können die nach Absatz 1 und 2 errechneten Beträge um bis zu insgesamt 100 % erhöht werden, solange die Gesamtsumme des Darlehens den zu erwartenden Grundbetrag nicht überschreitet. In die Gesamtsumme sind alle nach § 254 Abs. 1 bis 3 gewährten oder beantragten Aufbaudarlehen sowie diesen Aufbaudarlehen entsprechende Darlehen und Beihilfen aus Soforthilfemitteln einzubeziehen.

(5) Ist ein Anspruch auf Hauptentschädigung auf Grund rechtskräftiger Feststellung des Schadens zuerkannt worden, so kann im Rahmen des § 255 Abs. 2 LAG ein Darlehen bis zur Höhe des festgestellten Grundbetrages auch abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bewilligt werden. Auch für diesen Fall gilt der letzte Satz des vorstehenden Absatzes.

(6) Bei der Bemessung des Darlehens ist der jeweilige Gesamtbetrag auf volle 100 DM aufzurunden. Ein Anspruch auf Gewährung des nach diesen Bestimmungen in Betracht kommenden Höchstbetrages besteht nicht.

§ 9

Wohnungsvergabe

Die geförderten Wohnungen sollen, soweit sie nicht dem Eigenbedarf des Antragstellers dienen, während der Dauer des Schuldverhältnisses an Geschädigte überlassen werden, welche die in § 298 LAG aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und einen entsprechenden Anerkennungsberecht gemäß § 347 LAG vorweisen können. Geschädigte mit drei oder mehr minderjährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, sind hierbei zu bevorzugen. Bauherren, welche eine entsprechende Verpflichtung übernehmen, haben gemäß § 2 dieser Weisung bei sonst gleichliegenden Verhältnissen den Vorrang vor anderen Darlehensbewerbern im Bereich der bewilligenden Ausgleichsbehörde.

Abschnitt C:

Wohnung am Arbeitsplatz

§ 10

Antragsrecht

Ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG kann Personen, welche Vertreibungs- oder Kriegssachschäden geltend machen können oder nach § 356 LAG als politisch Verfolgte anspruchsberchtigt sind, gewährt werden, wenn damit eine Wohnung am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes gebaut werden soll, welche nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbauers nach den §§ 1 und 17 des Ersten Wohnungsbaugetzes entspricht. „Am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes“ liegt eine Wohnung auch dann, wenn sie in verkehrs-, zeit- und kostenmäßig günstiger Entfernung errichtet wird.

§ 11
Anwendungsbereich

(1) Ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG kann einem Geschädigten nur für eine Wohnung zu seinem eigenen Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Kinderreiche und schwerbeschädigte Antragsteller sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Darlehen nach Absatz 1 können Geschädigten gewährt werden, welche Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Eigenheimes oder einer Wohnung, Dauerwohnberechtigte oder Mieter (bzw. Nutzungsberchtigte auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages) der zu fördernden Wohnung werden wollen.

(3) Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG kommen nicht in Betracht, wenn für die gleiche Wohnung bereits Eingliederungsdarlehen nach § 254 Abs. 2 (siehe Abschnitt B dieser Weisung) oder § 259 Abs. 1 LAG (siehe Weisung über Arbeitsplatzdarlehen) in Anspruch genommen werden.

§ 12
Höchstsätze

(1) Als Aufbaudarlehen im Rahmen des § 254 Abs. 3 LAG kann ein Geschädigter für eine 50 qm große Wohnung erhalten

für Eigentümerwohnungen in Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienhäusern)	4000,— DM
für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und für Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern	3500,— DM
für Mietwohnungen (ausgen. Einliegerwohnungen) und für Genossenschaftswohnungen	3000,— DM
für Einliegerwohnungen*)	2500,— DM

Bei Wohnungsgrößen, die wesentlich unter 50 qm liegen, können nach Maßgabe der Herstellungskosten und der Finanzierungserfordernisse Abschläge vorgenommen werden. Bei Wohnungsgrößen über 50 qm wird für jeden über diese Größe hinausgehenden Quadratmeter ein Zuschlag von 1 % des für 50 qm vorgesehenen Betrages gewährt. Ein Zuschlag für den über 80 qm hinausgehenden Teil einer Wohnung kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine Baumaßnahme im Rahmen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau handelt. Die Wohnflächen sind nach den Bestimmungen der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753) zu ermitteln.

(2) Für die Bemessung des Darlehens ist die Begründung eines Dauerwohrechts der Rechtsform des Wohnungseigentums gleichgestellt, wenn der Dauerwohnberchtigte nach seiner Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer wirtschaftlich im wesentlichen als Eigentümer angesehen werden kann. Im Falle der Kaufanwartschaft gelten die für die endgültige Rechtsform vorgesehenen Sätze.

(3) Ist auf Grund des eingereichten Feststellungsantrages und der dazu vorgelegten Unterlagen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dem Antragsteller ein höherer Grundbetrag an Hauptentschädigung zustehen wird, als das Aufbaudarlehen für sein Vorhaben nach Absatz 1 und 2 ausmachen würde, so können die danach errechneten Beträge um bis zu 50 % erhöht werden, solange die Gesamtsumme des Darlehens den zu erwartenden Grundbetrag nicht überschreitet. In die Gesamtsumme sind alle nach § 254 Abs. 1 bis 3 gewährten oder beantragten Aufbaudarlehen sowie diesen Aufbaudarlehen entsprechende Darlehen und Beihilfen aus Soforthilfemitteln einzubeziehen.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend für Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG.

(5) Der jeweilige Darlehensbetrag ist auf volle 100,— DM aufzurunden. Ein Anspruch auf Gewährung des nach diesen Bestimmungen in Betracht kommenden Höchstbetrages besteht nicht.

Teil II: Verfahren

§ 13
Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau sind vom Geschädigten an das nach § 325 LAG zuständige Ausgleichsamts zu richten.

*) Vgl. dazu Erstes Wohnungsbaugetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) § 20 Abs. 2 letzter Satz.

(2) Für die Anträge sind vorgeschriebene Formblätter zu verwenden, die vom Bundesausgleichsamts herausgegeben werden.

(3) Die Antragstellung soll rechtzeitig erfolgen. Wird bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem über die Genehmigung des Antrages noch keine endgültige Entscheidung gefallen ist, mit der Baudurchführung begonnen, so kann hieraus kein Anspruch auf Bewilligung hergeleitet werden.

§ 14
Unterlagen

(1) Wird für ein Bauvorhaben gleichzeitig ein Landesbaunderbeantragt, so brauchen dem Antrag auf Gewährung von Aufbaudarlehen bautechnische Unterlagen und Finanzierungspläne nicht beigelegt zu werden. Beim nicht öffentlich geförderten Wohnungsbau muß der Antragsteller seinem Antrag auf Gewährung von Aufbaudarlehen folgende Unterlagen beifügen:

1. einen beglaubigten Grundbuchauszug,
2. Lageplan und Bauzeichnungen,
3. Berechnung der Gesamtherstellungskosten,
4. einen Finanzierungsplan für das Gesamtobjekt mit Nachweis über das Vorhandensein der übrigen Finanzierungsmittel.

Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller nicht selbst Bauherr ist. An die Stelle der unter Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen kann jedoch in diesem Falle eine Bescheinigung der zuständigen Behörde treten, aus der sich ergibt, daß das Bauvorhaben genehmigt ist. Im Falle von Teil I Abschnitt C muß aus der Bescheinigung ferner hervorgehen, daß die Wohnungen nach Größe und Ausstattung den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugetzes (§§ 1 und 17) entsprechen.

(2) Der Antragsteller hat eine Erklärung darüber vorzulegen, welche Sicherheiten gemäß § 5 gestellt werden können.

(3) Wird der Antragsteller Dauerwohnberchtigter oder Mieter der zu fördernden Wohnung, so hat er eine Abschrift des Vertrages vorzulegen, der zwischen ihm und dem Bauherrn über die Weitergabe und gegebenenfalls über die Absicherung des Aufbaudarlehens abgeschlossen worden ist oder werden soll. Entsprechendes gilt für den Fall des § 7 Abs. 3. Soweit ein späterer Eigentumsübergang vorgesehen ist, ist die Kaufanwartschaft durch Vorlage der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung nachzuweisen.

§ 15

Bearbeitung und Entscheidung der Anträge

(1) Das Ausgleichsamts prüft, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Aufbaudarlehens beim Antragsteller gegeben sind. Ist dies der Fall, so wird der Antrag an die Stelle, welche nach den Bestimmungen der obersten Wohnungs- und Siedlungsbehörde des Landes für die Bewilligung oder für die fachliche Prüfung von Anträgen auf öffentliche Wohnungsbauförderung im Bereich des Bauortes zuständig ist, zur Beurteilung weitergeleitet. Die Beurteilung erstreckt sich auch auf die Höhe des für das Bauvorhaben erforderlichen Aufbaudarlehens.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1, daß das Vorhaben förderungswürdig ist, so wird der Antrag an die nach § 17 Abs. 1 für die Bewilligung der Aufbaudarlehen zuständige Ausgleichsamts entscheidet über die Bereitstellung entsprechender Mittel in gemeinsamer Sitzung mit der für die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel zuständigen Stelle. Vor der Entscheidung sind Vertreter der Geschädigtengruppen zu hören. Außerdem ist dem zuständigen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über die Gewährung von Aufbaudarlehen für Antragsteller, die zur Vollfinanzierung keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen, kann die nach § 17 Abs. 1 zuständige Ausgleichsamts entscheiden, ohne daß es einer weiteren, über Absatz 1 hinausgehenden Einschaltung der Förderungs- oder Bewilligungsstelle bedarf. Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 finden entsprechend Anwendung.

(4) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten in den Ländern können von den Landesausgleichsamts im Einvernehmen mit den beteiligten Landesstellen und mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ergänzende und abweichende Bestimmungen getroffen werden.

**§ 16
Überörtliche Regelung**

Soll das Bauvorhaben an einem Ort durchgeführt werden, der außerhalb des Bezirks des für die Antragseinreichung zuständigen Ausgleichsamtes liegt, so beschränkt sich dessen Tätigkeit auf die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen. Zur Weiterbehandlung und Abgabe an die für die fachliche Prüfung und Beurteilung zuständige Stelle übersendet es gegebenenfalls den Antrag an das für den Bauort zuständige Ausgleichamt.

**§ 17
Verfahrensregelung**

(1) Das Landesausgleichamt bestimmt unter Berücksichtigung der in § 15 niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der für den Wohnungsbau zuständigen obersten Landesbehörde, welche Ausgleichsbehörden für die Bewilligung von Aufbaudarlehen zuständig sind und wie die Mittel aufgeteilt werden.

(2) Bei der Aufteilung der Kontingente ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Mittel auch für Vorhaben außerhalb der öffentlich geförderten Bauprogramme zur Verfügung stehen sollen.

**§ 18
Rechtsbehelfe**

(1) Erläßt der Leiter des nach § 325 LAG zuständigen Ausgleichsamtes nach Anhörung des Ausgleichsausschusses einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, daß die persönlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 1 Satz 1) beim Antragsteller nicht gegeben sind, so kann dieser den Beschwerdeausschuß anrufen, der endgültig über die strittige Frage entscheidet.

(2) Wird die Gewährung eines Aufbaudarlehens aus anderen Gründen versagt, so kann der Antragsteller das Landesausgleichamt zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ablehnung auf der fachlichen Prüfung des Antrages oder darauf beruht, daß die zur Vollfinanzierung benötigten öffentlichen Mittel von der dafür zuständigen Stelle nicht bereitgestellt wurden.

(3) Der zuständige Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds kann den Beschwerdeausschuß (in entsprechender Anwendung des Absatzes 1) oder das Landesausgleichamt (in entsprechender Anwendung des Absatzes 2) nur so lange anrufen, als er nach § 15 Abs. 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Macht er hiervon Gebrauch, so kann der Antrag erst weiterbehandelt bzw. ein Bescheid erst erteilt werden, wenn die Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder des Landesausgleichamtes vorliegt.

§ 19

Falls der antragstellende Geschädigte nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter der geförderten Wohnung ist, kann zwischen ihm, dem Bauherrn und dem verwaltenden Kreditinstitut vereinbart und von der bewilligenden Ausgleichs-

behörde — ggf. unter Auflagen — genehmigt werden, daß der Bauherr für den Betrag des Aufbaudarlehens, der ihm als Darlehen weitergegeben worden ist, an Stelle des Geschädigten die alleinige Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem verwaltenden Kreditinstitut übernimmt. Die Sicherheit des Darlehens darf hierdurch nicht verschlechtert werden; die Vorschriften über die Besicherung des Darlehens bleiben im übrigen unberührt.

§ 20

(1) Soweit Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach den bei der Bereitstellung gegebenen Auflagen der Eingliederung von Geschädigten im Wege der äußeren Umsiedlung (von Vertriebenen und kriegssachgeschädigten Evakuierten) dienen, erläßt der Präsident des Bundesausgleichsamtes die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen; er kann hierbei vorsehen, daß der Darlehensbetrag zugunsten des Geschädigten an einen Dritten ausgezahlt wird, bevor die Person des Geschädigten feststeht. Entsprechende Bestimmungen kann er auch für Maßnahmen der inneren Umsetzung und für sonstige Fälle, z. B. Trümmergrundstücke, treffen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat dafür zu sorgen, daß die Anwendung der in Absatz 1 für Maßnahmen der inneren Umsetzung und für sonstige Fälle vorgesehenen Möglichkeit nicht zu einer Benachteiligung der Einzelantragsteller führt.

**§ 21
Ergänzende Bestimmungen**

(1) Über Einzelheiten des Verfahrens sowie über Verwaltung, Abruf, Auszahlung und Kündigung der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau erläßt der Präsident des Bundesausgleichsamtes nähere Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Berichterstattung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Wird zwischen den an der Durchführung dieser Weisung beteiligten Stellen innerhalb eines Landes kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Präsident des Bundesausgleichsamtes.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Oktober 1953.

Bundesausgleichamt
Der Präsident
Dr. Kühne“

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen — Essen,
die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

